



Spesen- und Vergütungsreglement Gemeinderat und Schulpflege

Das «Spesen- und Vergütungsreglement Gemeinderat und Schulpflege» basiert auf der mündlichen Überlieferung der vorherigen Mitglieder des Gemeinderates bzw. Schulpflege und wird mit diesem Reglement nun für beide Gremien verbindlich schriftlich festgehalten.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2012,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

1. Gemeinderatshonorar / Schulpflegepauschale

1.1. Das Gemeinderatshonorar deckt folgende Tätigkeiten ab:

- Aktenstudium
- Notwendige Abklärungen
- Gemeinderatssitzung
- Verfassen von Anträgen
- Vorbereitung der Budgetsitzung
- Gemeindeversammlung (inkl. Vorbereitung)
- Repräsentation

1.2. Die Schulpflegepauschale deckt folgende Tätigkeiten ab, welche für alle Mitglieder verpflichtend sind:

- Aktenstudium
- Verfassen von Anträgen/Protokolle
- Aktenablage
- Sitzungsvorbereitung

Die Sitzungen und Klausurtagungen der Schulpflege werden nach Zeitaufwand verrechnet (siehe Spesenformular der Gemeinde).



2. Die Anwesenheit bei unten aufgeführten Anlässen wird wie folgt entschädigt:

2.1. Administrative Unterstützung der Gemeindekanzlei

Besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

2.2. 1. Augustfeier

Anspruch auf Entschädigung:

Mitglied OK/Redner

Ansatz Brunch:

½-Tag

Abendanlass:

Abendentschädigung

Ist ein Mitglied des Gemeinderates oder der Schulpflege als Gast anwesend, wird keine Entschädigung ausbezahlt. Die Teilnahme der Behördenmitglieder wird im Rahmen ihrer Mandate erwartet.

2.3. Behördenessen (Schule, Schulpflege, Gemeinderat)

Die Teilnahme an diesem Anlass wird für die Mitglieder des Gemeinderates nicht entschädigt.

Die Teilnahme an diesem Anlass ist für die Mitglieder der Schulpflege eine Pflicht und wird daher als Abendsitzung entschädigt.

2.4. Festivitäten bei Nachbargemeinden

Anspruch auf Entschädigung:

Teilnehmer

2.5. Gemeindeammann-Stammtisch

Die Teilnahme an diesem Anlass wird nicht entschädigt.

2.6. Geburtstagsgratulationen

Anspruch auf Entschädigung:

Teilnehmer

Ansatz:

1 Std. pro Gratulation

2.7. Grenz-/Waldumgang ausserhalb der Gemeinde

Anspruch auf Entschädigung:

Teilnehmer



2.8. Grenz-/Waldumgang innerhalb der Gemeinde

Anspruch auf Entschädigung: Organisator

Für alle anderen Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege wird keine Entschädigung ausbezahlt.

2.9. Hauswirtschaftsessen

Anspruch auf Entschädigung: Organisator/innen, Helfer, Redner

Für alle anderen Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege wird keine Entschädigung ausbezahlt.

2.10. Jungbürgerfeier

Anspruch auf Entschädigung: Teilnehmer

Ansatz: ½-Tag

2.11. Kulturelle Veranstaltung oder Kundenevent; Einladung

Wenn die Teilnahme nur repräsentativen Zweck erfüllt und auch keine Verpflichtung wahrgenommen werden muss, dann wird die Teilnahme an einem solchen Anlass nicht entschädigt.

2.12. Kurse/Schulungen/Informationsveranstaltungen; amtsbezogen

Anspruch auf Entschädigung: Teilnehmer

Die Entschädigung wird bei den Mitgliedern der Schulpflege nach Aufwand verrechnet (siehe Spesenformular der Gemeinde).

2.13. Musikschulabend

Anspruch auf Entschädigung: Organisator/innen, Helfer, Redner

2.14. Networking (Bilateralaustausch mit Mittagessen)

Anspruch auf Entschädigung: Teilnehmer

Ansatz: 1 Stunde; ohne Verpflegungsspesen



2.15. Neujahsapéro Schulpflege (für und mit Lehrer)

Anspruch auf Entschädigung: Organisationsator/innen, Helfer, Redner

2.16. Personalreise und Gemeinderatsausflug

Die Teilnahme an diesen Anlässen wird nicht entschädigt.

(Das Personal der Gemeindeverwaltung wird für diese Anlässe freigestellt.)

2.17. Suppentag

Anspruch auf Entschädigung: Organisationsator/innen, Helfer, Redner

2.18. Vereinsanlässe innerhalb der Gemeinde

Die Teilnahme an einem solchen Anlass wird nicht entschädigt.

2.19. Waldbereisung

Anspruch auf Entschädigung: Teilnehmer

Ansatz: ½-Tag bzw. Tag, je nach Dauer

2.20. Weihnachtsessen

Die Teilnahme an diesem Anlass wird nicht entschädigt.

3. Entschädigung nach Stunden

Die Entschädigung nach Stundenansatz kommt nur dann zum Tragen, wenn sie tiefer als der Halbtagesansatz ist.

4. Spesen

4.1. Fahrspesen Privatauto

Bei Benützung des Privatautos erfolgt die Entschädigung gemäss dem Spesenformular der Gemeinde.



Gemeinde Schmiedrued-Walde

natürlech xond läbe

Fahrten innerhalb der Gemeinde Schmiedrued-Walde sind bereits in den Pauschalspesen enthalten und können daher nicht separat abgerechnet werden.

4.2. Fahrspesen öffentliche Verkehrsmittel

Nach Möglichkeit ist die SBB-Tageskarte der Gemeinde Schmiedrued-Walde zu benutzen. Ansonsten werden die effektiven Billettkosten zweiter Klasse vergütet.

4.3. Verpflegungsspesen

Verpflegungspauschale bei
auswärtigen Tagessitzungen

CHF 25.00

4.4. Pauschalspesen Gemeinderat

Anspruch auf Entschädigung

Jedes Mitglied des Gemeinderates

Ansatz pro Jahr

CHF 180.00

Die Pauschalspesen müssen von jedem Gemeinderatsmitglied bei der Spesenabrechnung aufgeführt werden und beinhalten folgende Aufwendungen:

- Fahrspesen Privatauto innerhalb der Gemeinde Schmiedrued-Walde
- Telefongebühren
- Benützung privater Infrastruktur wie PC, Drucker usw.
- Verbrauchsmaterial wie Toner, Papier usw.

4.5. Diverse Spesen Schulpflege

Folgende Spesen werden auf dem Spesenformular separat ausgewiesen:

- Telefon
- Porto
- Kopien
- Verpflegung
- Parkgebühren
- Sonstiges



G e m e i n d e Schmiedrued-Walde

natürlech xond läbe

Schmiedrued-Walde, 31. Juli 2012

Der Gemeindeammann:

Die Präsidentin der Schulpflege:

Thomas Häfliger

Margrit Welbers

Der Gemeindeschreiber:

Die Aktuarin der Schulpflege:

Jonas Weber

Angela Erismann